

Az.: 7 UKI 2/25

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
7. Zivilsenat, am Mittwoch, 11.02.2026 in Brandenburg an der Havel

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

In Sachen

VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V., vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Eva Fuchs, Dachauer Straße 5/V, 80335 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Waldner Handelsgesellschaft GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]
Egsdorfer Straße 1, 15749 Mittenwalde

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erscheinen bei Aufruf, jeweils zugeschaltet aus ihren Kanzleiräumen:

- für den Kläger [REDACTED],
- für die Beklagte [REDACTED]

Beide Rechtsanwälte nehmen an der Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teil (§ 128a
ZPO).

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass eine Aufzeichnung der Videoverhandlung

untersagt ist, § 128 Abs. 5 S. 2 ZPO.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet (§ 160 a ZPO), von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird abgesehen.

Die Parteivertreter verhandeln mit den Anträgen wie folgt:

Rechtsanwalt [REDACTED] stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 15.07.2025 (Bl. 1 f. der elektronischen Akte).

Rechtsanwalt [REDACTED] stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 17.09.2025 (Bl. 12 der elektronischen Akte).

Der Senat führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass die Klage erfolgreich sein dürfte.

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt, seine Mandantin akzeptiere die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in der von der Beklagten mit der Abmahnung vorgelegten Form.

Er gibt für die Beklagte folgende Erklärung ab:

„Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“

Die Waldner Handelsgesellschaft mbh, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED],
Egsdorfer Straße 1, 15749 Mittenwalde

(Unterlassungsschuldnerin)

verpflichtet sich gegenüber dem

VerbraucherService Bayern im KDFB e.V., Dachauer Str. 5/V, 80335 München, Deutschland,

a) es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Deutschland nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über den Erwerb von Gebrauchsmotoren mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen:

Gewährleistung:

Die Gewährleistung und Garantie ist weiterhin ausgeschlossen und erlischt für den Käufer, sollte folgendes gemäß der Abs. 1-4 zu Grunde liegen:

(1) Der Einbau des Motors muss fachgerecht durch eine Kfz-Fachwerkstatt unter Beachtung der Einbauvorschriften und Wartungsintervalle des Herstellers des Motors erfolgen. Andernfalls bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Grundsätzlich müssen alle Verschleißteile, Dichtungen, Steuerketten/-Riemen mit Kettenspanner, vor Einbau erneuert werden. Das gilt ohne Ausnahme und muss auch ausgeführt werden, wenn die normalen Intervalle einen Austausch nicht zwingend vorschreiben. Es gibt keine Ausnahme von dieser Regelung.

Bei gebrauchten Motoren muss innerhalb der ersten gefahrenen 1000 km das Motor Öl

erneuert werden.

und/oder

(2) Sie haben ohne Rücksprache und oder unser Einverständnis nicht das Recht, Mangelbeseitigungsmaßnahmen zu ergreifen.

und/oder

Wir behalten uns das Recht vor, Waren nur dann zurückzunehmen, wenn sich diese im ursprünglichen Zustand befinden.

und/oder

Eine Kostenbeteiligung für Ein- und Ausbau ist auf 500 € beschränkt.

b) dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. nach billigem Ermessen zu bestimmende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt weiter:

Für den Fall, dass die Klägerin die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung annimmt und die Erledigung des Rechtsstreits erklärt, wird die Beklagte sich der Erledigungserklärung anschließen und die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits erklären.

Laut diktiert und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle